



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Wien, am 30. November 2016  
Zl. K-026/301116/HA,SE

GZ: BKA-633 670/1-V/2/a/16

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt ausdrücklich, dass einem der Hauptkritikpunkte, die im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf vorgebracht wurden, in der nunmehr vorliegenden Regierungsvorlage Rechnung getragen wurde. Demnach sind die Standesämter im Sterbefall nicht mehr angehalten, die Daten der Kinder eines Verstorbenen zu ermitteln. Es sind nur Daten zu erfassen, sofern diese bekannt sind.

Damit ist weiterhin die Ermittlung der gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten richtigerweise eine Aufgabe der Verlassenschaftsgerichte bzw. der von diesen beauftragten Notare. Eine Überwälzung dieser Aufgabe an die Standesämter hätte einen ungemein hohen und kaum administrierbaren Aufwand für die Personenstandsbehörden zur Folge gehabt.



### **Ad Obsorgeangelegenheiten**

Weiterhin spricht sich der Österreichische Gemeindebund gegen die vorgesehene Schaffung einer „offenen Zuständigkeit“ in Obsorgeangelegenheiten aus (Z 40, § 67 Abs. 5 PStG). Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, läuft diese Änderung dem intendierten One-Stop-Shop Prinzip zuwider.

Die Übertragung von Obsorgeangelegenheiten an Personenstandsbehörden im Jahr 2013 wurde in erster Linie damit begründet, dass Eltern im Sinne eines One-Stop-Shops alle Behördenwege im Zusammenhang mit der Geburt auf einmal erledigen können. Durch eine Öffnung der Zuständigkeit wird jedoch nunmehr genau das Gegenteil bewirkt. Wie in anderen Bereichen bereits „aktenkundig“, besteht durch die Öffnung der Zuständigkeit die Gefahr, dass vielfach Eltern vom Geburtsstandesamt hinsichtlich der Obsorgeerklärung an ein anderes Standesamt verwiesen werden. Dies steht bzw. stünde jedoch im eklatanten Widerspruch zum One-Stop-Shop, viel mehr würden zukünftig mit einem Geburtsfall zwei unterschiedliche Personenstandsbehörden befasst werden.

In diesem Zusammenhang weist der Österreichische Gemeindebund erneut daraufhin, dass dieser nunmehr vorgesehene Weg (Öffnung der Zuständigkeit in Obsorgeangelegenheiten) keinesfalls dazu führen darf, dass auch die Zuständigkeit im Geburtsfall geöffnet wird. Wie bereits im Bereich der Ermittlung der Ehefähigkeit evident, würde eine Öffnung der Zuständigkeit im Geburtsfall erst recht dazu führen, dass Eltern mit Verweis auf die offene Zuständigkeit vom (Geburts-)Standesamt und allenfalls darüber hinaus weggeschickt werden. Die angestrebten Erleichterungen für den Bürger wären damit keinesfalls mehr gegeben.

### **Ad Gebühren im Personenstandswesen**

Seit Jahren fordern Gemeinden eine Anpassung der Gebührensätze im Personenstandswesen, da diese zum Teil seit den 70iger Jahren (!) nicht angetastet wurden. Obwohl im Zuge der Errichtung des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) mehrfach eine Anpassung auch von Seiten des Finanzministeriums zugesagt wurde, blieb diese bisher aus.

Im Zuge der Novelle des Personenstandsgesetzes (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres) ist vorgesehen, dass zukünftig mit 1. April 2017 die Standesämter auch die Begründung eingetragener Partnerschaften zu erledigen haben. Wenngleich die Übertragung dieser zusätzlichen Aufgabe aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes als richtig und nachvollziehbar angesehen wird, gibt es derzeit – anders als etwa im Falle einer Trauung – keine

Gebührenregelung in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und ist eine solche dem ebenso derzeit in Verhandlung stehenden Abgabenänderungsgesetz 2016 nicht zu entnehmen.

Abgesehen davon, dass die derzeitigen Gebührensätze für die von Standesämtern wahrzunehmenden Aufgaben nicht im Ansatz die Kosten decken und daher grundsätzlich zu reformieren sind – so erhalten Gemeinden bzw. Standesämter etwa für eine Trauung durch den Standesbeamten (im Amtsraum während der Dienststunden) nach wie vor lediglich 5,45 Euro – ist eine Gebührenregelung auch aus verfassungsrechtlicher Sicht erforderlich, widrigenfalls für die Trauung, nicht aber für die Begründung eingetragener Partnerschaften Gebühren anfallen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel